



Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität (KSR)  
Verabschiedet am 24.11.2004

## **Stellungnahme der Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität zur Betriebsbewilligung für Röntgenanlagen bei freiberuflich tätigen Dentalhygienikerinnen**

### **Einleitung**

An den Sitzungen vom 25.3. und 8.6. 2004 nahm die Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität (KSR) Kenntnis, dass bei Dentalhygienikerinnen eine wachsende Tendenz besteht, freiberuflich tätig zu werden. Damit verbunden ist häufig der Wunsch, eine eigene Röntgenanlage zur Diagnostik zu betreiben.

Mit der vorliegenden Stellungnahme soll die Aufsichtsbehörde gemäss Auftrag der KSR über diese Sachlage beraten werden.

### **Allgemeine Lage**

Üblicherweise arbeitet die Dentalhygienikerin im Team mit einem Zahnarzt in einer Zahnarztpraxis. Der Zahnarzt stellt bei gewissen Zahnbettlerkrankungen die Indikation zur Behandlung durch eine Dentalhygienikerin. Diese Behandlung basiert unter anderem auf der durch die Röntgenbefunde gestellten Röntgendiagnose, wozu er durch eine Universitätsausbildung befähigt ist. Eine freiberuflich arbeitende Dentalhygienikerin ist zur Durchführung ihrer Arbeit im gleichen Mass angewiesen auf die Röntgendiagnostik, die sie durch Betreibung einer eigenen Röntgenanlage häufig selber zu ermöglichen versucht.

### **Rechtliche Situation**

#### **a) Strahlenschutz**

Die Bedingungen zum Betrieb einer Röntgenanlage und die dazu notwendige Strahlenschutzausbildung für beruflich strahlenexponierte Personen sind im Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22.3.1991 gesetzlich verankert und die Einzelheiten dazu in mehreren Verordnungen festgelegt. Das StSG definiert die Voraussetzungen zum Erwerb der Betriebsbewilligung einer Röntgenanlage in Art. 31<sup>(1)</sup>, wobei u.a. die Anwesenheit von Sachverständigen im Strahlenschutz im jeweiligen Betrieb als Voraussetzung genannt wird.

Die Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22.6.1994 führt in Art. 18 eindeutig auf, welche Anforderungen an eine Person mit Sachverstand im (Zahnärztlichen) Strahlenschutz gestellt werden<sup>(2)</sup>. Diese kann die Dentalhygienikerin nicht erfüllen, da für sie gemäss Art. 15 der StSV<sup>(3)</sup> nur die Sachkunde vorgesehen ist. Zusätzlich wird in der Verordnung über die Ausbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz vom 15. September 1998 die erlaubte Tätigkeit für sachkundige Personen im Strahlenschutz festgelegt<sup>(4)</sup>, was das Betreiben der Röntgenanlage durch eine freiberuflich tätige Dentalhygienikerin ausschliesst.

## b) Ausbildung

Der Zahnarzt durchläuft während seines Studiums unter anderem eine intensive Ausbildung in Anatomie, Pathologie, Pathophysiologie und Radiologie. Die Ausbildung der Dentalhygienikerin ist diesbezüglich auf die Zahnbettlerkrankungen beschränkt, anderweitige Erkrankungen werden nur marginal behandelt. Die Verantwortung zur Indikationsstellung für und zur Diagnostik von Röntgenbildern kann ihr somit nicht gestattet werden, sie muss als eine ärztliche Leistung verstanden werden und eine ärztliche Leistung bleiben. Zudem legt das Strahlenschutzgesetz in Art. 15 keine Dosisgrenzwerte bei Röntgenuntersuchungen für Patienten fest, es legt aber die Strahlenexposition in das Ermessen der verantwortlichen Person<sup>(5)</sup>. Ein entsprechend verantwortungsvolles Verhalten kann somit von einer Dentalhygienikerin nicht erbracht werden.

## Problemsituation

Zurzeit sind mehrere Fälle bekannt, bei denen das Problem auf die folgende Art gelöst wird. Der Antrag zur Betriebsbewilligung einer Röntgenanlage wird auf Bitte der Dentalhygienikerin von einem Zahnarzt, der den Nachweis des Sachverstandes hat, unterschrieben und an das BAG geschickt. Das BAG als Aufsichtsbehörde ist nicht imstande, zu erkennen, dass es sich bei den auf dem Strahlenschutzplan ersichtlichen Räumen um die Praxis einer Dentalhygienikerin handelt und dass der beantragende Zahnarzt selber nie in diesen Räumen anwesend ist, was er gemäss Art. 31 StSG sein muss. Er kann also seine Verantwortung dem Gesetzgeber gegenüber nicht wahrnehmen und verhält sich somit illegal.

## Empfehlung

Die Zahnärztesgesellschaft SSO wird aufgefordert, ihre Mitglieder über diesen Sachverhalt und die in Art. 44 StSG<sup>(6)</sup> festgelegten Strafbestimmungen zu informieren und ihr bekannt gewordene Übertretungen an das BAG zu melden. Auch das BAG als Aufsichtsbehörde wird aufgefordert, alle ihm möglichen Schritte zur Erkennung von rechtswidrigen Betriebsbewilligungsgesuchen und deren Ahndung einzuleiten.

## Anhang

*1) Art 31 StSG: Die Bewilligung wird erteilt wenn:*

- a) der Gesuchsteller oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger (Art.16) die notwendige Sachkunde hat*
- b) der Betrieb über eine angemessene Anzahl Sachverständiger verfügt...*

*2) Art 18 StSV: Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte, die über eine Ausbildung nach den Art.11 und 14 verfügen und die Funktion der Sachverständigen ausüben, müssen über eine vom BAG anerkannte Ausbildung mit Prüfung in Strahlenschutz und Röntgentechnik verfügen*

*3) Die folgenden Berufsgruppen müssen den Nachweis der notwendigen Sachkunde durch eine vom BAG anerkannte Ausbildung im Strahlenschutz mit Prüfung erbringen:*

- a) Medizinisch technische Radiologie Assistenten (MTRA)*
- b) Medizinische Praxisassistentinnen und Zahnmedizinische Assistentinnen sowie Dentalhygienikerinnen*

*(4) Die Strahlenexposition des Patienten liegt im Ermessen der verantwortlichen Person. Diese muss jedoch die Grundsätze des Strahlenschutzes nach den Artikeln 8 und 9 beachten*

*(5) Für Dentalhygienikerinnen: Bedienung zahnmedizinischer Röntgenanlagen unter der verantwortlichen Leitung eines sachverständigen Zahnarztes.*

*(6) Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- a) bewilligungspflichtige Handlungen ohne Bewilligung vornimmt oder an eine Bewilligung geknüpfte Auflagen nicht erfüllt*
- b) die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte nicht trifft*
- c) sich einer angeordneten Dosimetrie nicht unterzieht*
- d) seine Pflicht als Bewilligungsinhaber oder Sachverständiger nicht erfüllt*